

Preisblätter Stromnetznutzungsentgelte der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH

gültig ab dem 01.01.2018

Die folgenden Preisblätter - gültig ab dem 01.01.2018 - basieren auf den Beschlüssen der BNetzA vom 16.12.2015 (Aktenzeichen BK8-12/1607-11) und der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen vom 31.03.2016 zur Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung (2014 - 2018). Die den Preisen zugrunde liegende Erlösobergrenze für das Jahr 2018 ist gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) angepasst. Die Preisblätter umfassen die Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH sowie die Entgelte für die Nutzung der vorgelagerten Netzebene der Westnetz GmbH.

Übersicht:

Preisblatt 1	Stromnetznutzungsentgelte für Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung - Jahresleistungspreissystem
Preisblatt 2	Stromnetznutzungsentgelte für Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung - Monatsleistungspreissystem
Preisblatt 3	Stromnetznutzungsentgelte für Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung - Netzreserve
Preisblatt 4	Stromnetznutzungsentgelte bei Kunden ohne Leistungsmessung
Preisblatt 5	Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangmessung
Preisblatt 6	Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangmessung
Preisblatt 7	Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) - Einspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz
Preisblatt 8	Blindstrommehranspruchnahme
Preisblatt 9	Preise für Grundversorgung/Ersatzversorgung
Preisblatt 10a	Referenzpreisblatt 2016 zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gültig für Emlichheim/Uelsen/Wietmarschen
Preisblatt 10b	Referenzpreisblatt 2016 zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gültig für Nordhorn
Anlage 1	Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz (KWK-G) und zur Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)
Anlage 2	Offshore-Haftungsumlage
Anlage 3	Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 StromNEV
Anlage 4	Umlage nach § 18 AbLaV
Anlage 5	Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Stromnetznutzungsentgelte für Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung - Jahresleistungspreissystem

Netz- oder Umspannebene	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis pro Jahr EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis pro Jahr EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	9,70	2,96	81,23	0,23
Mittelspannung	11,22	3,73	88,03	0,69
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	11,37	3,90	90,63	0,76
Niederspannung	11,63	4,14	47,02	2,74

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) sowie der gesetzlichen Abgaben wie Konzessionsabgaben, KWK-Aufschlag (KWK-G), § 19 StromNEV-Umlage, § 17 f EnWG Offshore-Umlage, Umlage nach § 18 AbLaV und der Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Stromnetznutzungsentgelte für Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung - Monatsleistungspreissystem

Netz- oder Umspannebene	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	13,54	0,23
Mittelspannung	16,92	0,81
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	17,42	0,89
Niederspannung	9,04	3,20

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) sowie der gesetzlichen Abgaben wie Konzessionsabgabe, KWK-Aufschlag (KWK-G), § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Umlage, Umlage nach § 18 AbLaV und der Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Stromnetznutzungsentgelte für Entnahmen mit registrierender Lastgangmessung - Netzreserve

Netz- oder Umspannebene	Reserveinanspruchnahme		
	0 h/a - 200 h/a EUR / kWa	>200 h/a - 400 h/a EUR / kWa	>400 h/a - 600 h/a EUR / kWa
Mittelspannung	43,00	51,60	60,20
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	45,53	54,64	63,74
Niederspannung	83,58	100,29	117,01

Kunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Erzeugungsanlagen Reservestrom über das Netz der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH beziehen möchten.

Die Netzreserve kann jährlich einmal bis zur Höhe der Nennleistung der Eigenerzeugungsanlage für ein Jahr bestellt werden.

Überschreitet die Dauer der Inanspruchnahme 600 h, so erfolgt die Inrechnungstellung der gesamten Netznutzung gemäß Preisblatt 1.

Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Zur Höhe der derzeitigen Zuschlagsätze nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, § 17 f EnWG Offshore-Umlage, siehe hierzu Anlage 1 bzw. Anlage 2

Stromnetznutzungsentgelte

bei Kunden ohne Leistungsmessung

Kundengruppe	Grundpreis pro Jahr EUR	Arbeitspreis Cent / kWh
Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung	53,50	4,31
Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz	0,00	1,50
Entnahme durch unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 EnWG (z.B. unterbrechbare Entnahmen durch Elektromobile)	0,00	1,50

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 6) sowie der gesetzlichen Abgaben wie Konzessionsabgabe, KWK-Aufschlag (KWK-G), § 19 StromNEV-Umlage, § 17 f EnWG Offshore-Umlage, Umlage nach § 18 AbLaV und der Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Entnahme und Einspeisung ¹⁾ mit Lastgangmessung

Spannungsebene	Messstellenbetrieb ² Gesamt EUR / Jahr
Mittelspannung Lastgangzähler und Kommunikations- einrichtung	249,27
Wandler	50,89
Niederspannung Lastgangzähler und Kommunikations- einrichtung	234,93
Wandler	16,02

1) Für die Einspeisung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) gilt eine gesonderte Preisstellung entsprechend Preisblatt 7.

2) Erfolgt bei bestehenden Anlagen mit Lastgangmessung (Inbetriebnahme vor dem 01.09.2006) die Stellung der Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung von Messeinrichtungen nicht durch nvb, so erhält der Kunde eine Vergütung je Zähler in Höhe von 96,00 EUR/Jahr.

Preise zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteile der Netzentgelte. Dies wurde unter Berücksichtigung der Hinweise der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 9 vom 05.10.2016 umgesetzt.

Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Entnahme und Einspeisung¹⁾ ohne Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb ²⁾ Gesamt EUR / Jahr
Eintarifzähler	8,97
Zweitarifzähler	10,97
Zweitarifzähler incl. Tarifschaltung	23,35
Zweirichtungszähler	16,93
Maximumzähler	46,39
Tarifschaltung	12,38
Wandler in Mittelspannung	50,89
Wandler in Niederspannung	16,02

1) Für die Einspeisung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) gilt eine gesonderte Preisstellung entsprechend Preisblatt 7.

Preise zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

2) bei jährlich einer Messung

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte. Dies wurde unter Berücksichtigung der Hinweise der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 9 vom 05.10.2016 umgesetzt.

Entgelte Messstellenbetrieb (incl. Messung)

Einspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz¹⁾

	Preis je Zähler / Wandler für Messstellenbetrieb Gesamt EUR / Jahr
ohne registrierende Lastgangmessung	
Eintarifzähler	8,97
Zweirichtungszähler (Volleinspeisung)	16,93
Zweirichtungszähler (Überschusseinspeisung)	16,93
mit registrierender Lastgangmessung	
Mittelspannung - Lastgangzähler	249,27
Niederspannung - Lastgangzähler	234,93
Wandler	
Wandler in Mittelspannung	50,89
Wandler in Niederspannung	16,02

1) Preisstellung gilt ausschließlich für die Volleinspeisung nach dem EEG ohne Bezug (ausgenommen Eigenbedarf der EEG-Anlage).
Andernfalls gelten die Preisstellungen entsprechend Preisblatt 5 oder 6.

Preise zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Pönale für Blindstrommehranspruchnahme

Netz- oder Umspannebene	Arbeitspreis Cent / kvarh
Mittelspannung	0,92
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	0,92
Niederspannung	0,92

Die Pönale wird sowohl bei einem Bezug als auch bei einer Einspeisung von elektrischer Energie in Rechnung gestellt.

Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit verrechnet. ($\cos \varphi < 0,9$)

Preise zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Preise für Grundversorgung/Ersatzversorgung

Bei der Grundversorgung/Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch die nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH sichergestellt.

Netz- oder Umspannebene	Preisstellung
Mittelspannung	Preisbestimmung erfolgt durch die nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH
Niederspannung	Grundversorgungstarif der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH Tel. 05921 / 3010 Fax: 05921 / 301112 E-Mail: info@nvb.de Internet: www.nvb.de

Referenzpreisblatt 2016 zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

gültig für die Samtgemeinden Emlichheim und Uelsen sowie im nvb-Stromnetzgebiet Wietmarschen

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind die von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Entgelte der nvb Nordhorer Versorgungsbetriebe GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie bilden die Obergrenze und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Ebene nachträglich ändern, werden die nachfolgend aufgeführten Netzentgelte –soweit dies rechtlich zulässig ist – ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

Netz- oder Umspannebene	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis pro Jahr EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis pro Jahr EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	6,02	1,84	48,98	0,12
Mittelspannung	13,38	2,39	75,98	0,47
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	14,09	2,62	81,58	0,55
Niederspannung	10,95	3,12	47,48	1,97

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung (vgl. § 3 Nr. 38a EnWG) und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung und mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 erfolgt keine Vergütung mehr.

Referenzpreisblatt 2016 zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

gültig für das nvb-Stromnetzgebiet in Nordhorn

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind die von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind.

Das nvb-Stromnetz Nordhorn wurde zum 01.01.2017 vom bisherigen Netzbetreiber der Westnetz GmbH übernommen. Nach § 120 Abs. 6 EnWG sind für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung die Netzentgelte des Netzbetreibers maßgebend, an dessen Netz der Anlagenbetreiber am 31. Dezember 2016 angeschlossen war. Somit sind die hier aufgeführten Entgelte dem Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV der Westnetz GmbH entnommen. Sie bilden die Obergrenze und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung im nvb-Stromnetzgebiet Nordhorn.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Ebene nachträglich ändern, werden die nachfolgend aufgeführten Netzentgelte –soweit dies rechtlich zulässig ist – ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

Netz- oder Umspannebene	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis pro Jahr EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis pro Jahr EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh
Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung	5,82	1,78	47,32	0,12
Mittelspannung	8,83	3,00	70,08	0,55
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	9,53	3,28	75,03	0,66
Niederspannung	9,85	3,69	43,35	2,35

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung (vgl. § 3 Nr. 38a EnWG) und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung und mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 erfolgt keine Vergütung mehr.

Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz (KWK-G)

Verbrauch	KWK-Aufschlag	
	netto ct/kWh	brutto ¹⁾ ct/kWh
verbrauchsunabhängig ²⁾	0,345	0,411

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

1) incl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

2) sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,16 ct/kWh netto bzw. 0,19 ct/kWh inkl. Umsatzsteuer. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,12 ct/kWh netto bzw. 0,143 ct/kWh ink. Umsatzsteuer.

Weitere Informationen zum KWK-Aufschlag und zur § 19 Abs. 2 StomNEV-Umlage finden Sie im Internet unter www.netztransparenz.de und unter www.nvb.de.

Offshore-Haftungsumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)



Verbrauch	Offshore-Haftungsumlage	
	netto ct/kWh	brutto ¹⁾ ct/kWh
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,037	0,044
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,049	0,058
oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾	0,024	0,029

1) incl. 19 % Umsatzsteuer

2) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.) Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Weitere Informationen zum KWK-Aufschlag und zur § 19 Abs. 2 StomNEV-Umlage finden Sie im Internet unter www.netztransparenz.de und unter www.nvb.de.

Entgelte gemäß § 19 StromNEV



Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZ) für atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht.

Der Kunde wird die Genehmigung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen/beantragen. Sofern die nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, wird der Lieferant die Genehmigung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen/beantragen.

Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Anschlussnutzer vorliegt.

Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV)

	Umlage nach § 18 AbLaV	
	netto ct/kWh	brutto ¹⁾ ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,011	0,013

1) incl.19 % Umsatzsteuer

Weitere Informationen zum KWK-Aufschlag und zur § 19 Abs. 2 StomNEV-Umlage finden Sie im Internet unter www.netztransparenz.de und unter www.nvb.de.

Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Verbrauch	§ 19 StromNEV-Aufschlag	
	netto ct/kWh	brutto ¹⁾ ct/kWh
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,370	0,440
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050	0,060
oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾	0,025	0,030

1) incl. 19 % Umsatzsteuer

2) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.) Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Weitere Informationen zum KWK-Aufschlag und zur § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage finden Sie im Internet unter www.netztransparenz.de und unter www.nvb.de.